

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der SPD
– Drucksachen 12/1156 (neu), 12/5920 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer gesetzlichen Pflegeversicherung
(Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVersG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. § 68 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 werden hinter den Worten „zur Krankenversicherung der Rentner“ die Worte „und zur gesetzlichen Pflegeversicherung“ eingefügt.“

Bonn, den 21. Oktober 1993

Hans-Ulrich Kløse und Fraktion

Begründung

Die Änderung betrifft die Berechnung der nettolohnbezogenen Rentenanpassung und dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Sie schreibt vor, daß der Rentenanpassungsfaktor um den individuell zu zahlenden Beitrag zur Pflegeversicherung zu bereinigen ist. Das entspricht dem Verfahren, das im geltenden Recht bereits für den Krankenversicherungsbeitrag praktiziert wird. Ohne diese Korrektur würden die Rentnerinnen und Rentner durch die Pflegeversicherung doppelt belastet, und zwar einmal durch den persönlich zu zahlenden Beitrag und daneben noch durch die Rückwirkung über die Orientierung der Rentenerhöhung am Nettolohnanstieg.

